

Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der Erhöhung des Aktienkapitals der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)

# Kantonsratsbeschluss betreffend Erwerb von Aktien der Zugerland Verkehrsbetriebe AG durch den Kanton

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen zwei Beschlüsse, welche die Beteiligung des Kantons an der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) neu regeln. Den erläuternden Bericht gliedern wir wie folgt:

- In Kürze
- 2. Ausgangslage
- 3. Beteiligungsstrategie
- 4. Neue gesetzliche Regelungen
  - a. KRB betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der Erhöhung des Aktienkapitals der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)
  - b. KRB betreffend Erwerb von Aktien der Zugerland Verkehrsbetriebe AG durch den Kanton
- 5. Ergebnis der Vernehmlassung
- 6. Finanzielle und personelle Auswirkungen
- 7. Anträge

#### 1. In Kürze

Der Regierungsrat will im Rahmen seiner Beteiligungsstrategie an der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) die Position des Kantons Zug als Hauptaktionär ausbauen und eine Mehrheitsbeteiligung an der Zuger Transportunternehmung ermöglichen. Zu diesem Zweck beantragt er dem Kantonsrat, das Aktienpaket des Bundes, der 5.2 % des Aktienkapitals hält, zu übernehmen. Die ZVB soll weiterhin grossmehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben. Deshalb soll der Kanton für den Fall, dass Gemeinden ihre Aktienpakete oder Teile davon veräussern wollen, diese übernehmen können. Damit möchte der Regierungsrat dem Umstand Rechnung tragen, dass der Kanton nicht nur der mit Abstand grösste Besteller von Transportleistungen der ZVB ist, sondern gemeinsam mit der Unternehmung auch ein zentrales Areal im Herzen der Stadt Zug beplant.

Der Kanton Zug ist heute mit 49.2 % der grösste Aktionär der ZVB. Alle Zuger Gemeinden zusammen halten 42.6 % des Aktienkapitals. Weitere Aktionäre sind der Bund mit 5.2 % und verschiedene Privataktionärinnen/ Privataktionäre mit 3 %. Der Bund will nun sein Aktienpaket veräussern und hat dieses dem Kanton angeboten. Der Regierungsrat möchte dieses Angebot annehmen, damit der Kanton in Zukunft als Aktionär die Mehrheit der ZVB-Aktien halten kann.

Seite 2/11 1936.1 - 13410

## Umsetzung der Beteiligungsstrategie

Mit der Revision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr ist der gesetzliche Leistungsauftrag an die ZVB zur Führung des kantonalen Busnetzes entfallen, weshalb der Regierungsrat im Herbst 2009 eine Beteiligungsstrategie als Hauptaktionär beschlossen hat (Anhang). Im Rahmen dieser Strategie beantragt er dem Kantonsrat, dass der Kanton kurzfristig Mehrheitsaktionär werden und mittelfristig seinen Aktienanteil nach Möglichkeit weiter ausbauen kann. Vorerst soll der Kanton deshalb alle 1'000 Aktien des Bundes zum Preis von 787'000 Franken erwerben. Der Regierungsrat hat einen entsprechenden bedingten Vorvertrag mit dem Bundesamt für Verkehr abgeschlossen.

## Mögliche Übernahme von Gemeindeanteilen

Mit dem neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr, welches seit zwei Jahren gilt, ist der Kanton faktisch alleiniger Besteller für das kantonale Busnetz geworden. Zugleich hat er alle Ortsbusnetze, welche die Gemeinden bis 2007 selber bestellten, ins kantonale Netz übernommen, womit die Bestellungen für Busangebote der Gemeinden bei der ZVB auf ein Minimum zurückgegangen sind. Die Gemeinden beteiligen sich heute noch mit 20 % an der Finanzierung des Busnetzes, halten aber über 40 % der Aktien der ZVB. Deshalb will der Kanton für den Fall, dass eine Gemeinde ihr Aktienpaket oder Teile davon veräussern will, diese grundsätzlich zum Nominalwert übernehmen können. Der Verkauf von Aktien der Gemeinden soll nicht aktiv gefördert oder gar verlangt werden. Der Kanton möchte die Aktien nur übernehmen können, wenn eine Gemeinde sich davon trennen will.

Unangetastet bleibt die Stellung der Privataktionärinnen/Privataktionäre, die theoretisch maximal 10 % des Aktienkapitals halten könnten. Der Verkauf von Aktien an Private gestaltete sich aber schwierig, weil die ZVB heute keine Dividenden ausschütten kann. Deshalb beträgt der Anteil der Privataktionärinnen/Privataktionäre nur gerade 3 %.

### Gemeinsame Planung Verwaltungszentrum 3 und ZVB-Hauptstützpunkt

Diese Verstärkung der kantonalen Position im Aktionariat der ZVB ist auch darauf zurückzuführen, dass der Kanton zusammen mit der ZVB und der Stadt Zug ein grosses Areal im Zentrum von Zug im Umfang von über 19'000 m2 gemeinsam neu mit einem Hauptstützpunkt der ZVB, einem dritten Verwaltungszentrum und Wohnungen überbauen will. Auch ist die ZVB bis 2018 Inhaberin der Konzession für Buslinien von nahezu des gesamten Kantonsgebiets.

Sofern der Kanton seine Mehrheitsposition ausbauen könnte, hätte dies mittelfristig Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, in welchem heute der Kanton gesetzlich die Hälfte der Sitze besetzen kann. Es ist vorgesehen, dass für den Fall, dass der Kanton neu mehr als zwei Drittel des Aktienkapitals halten würde, er auch mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratssitze beanspruchen kann. Der sechsköpfige Verwaltungsrat der ZVB besteht heute aus drei Vertretern des Kantons, zwei Vertretern der Gemeinden und einem Vertreter der Privataktionärinnen und Privataktionäre.

Mit diesen Vorschlägen will der Regierungsrat seine im Herbst 2009 verabschiedete Strategie als Haupteigner der ZVB gesetzlich abstützen. Diese bleibt damit, wie bisher, grösstenteils im Einflussbereich der öffentlichen Hand. Die enge Verbindung der Unternehmung zur öffentlichen Hand entspricht auch der aktuellen Strategie der Unternehmung.

1936.1 - 13410 Seite 3/11

### 2. Ausgangslage

## a. Zugerland Verkehrsbetriebe AG

### Gesellschaftsform und Zweck

Die Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) erbringt seit vielen Jahren den grössten Teil der Leistungen im öffentlichen Busverkehr in der Region Zug im Auftrag des Kantons Zug und einiger Nachbarkantone. Bei der ZVB handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen ist. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von 9.6 Mio. Franken, welches in 19'200 vinkulierte Namenaktien à 500 Franken nominal eingeteilt ist. Erst vor Kurzem hat die Gesellschaft eine Umwandlung der bisherigen Inhaberaktien in vinkulierte Namenaktien vorgenommen, weil sie befürchtet, dass sich ihr Aktionariat in den nächsten Jahren gegen ihren Willen verändern könnte. Die Gesellschaft bezweckt gemäss ihren Statuten vom 19. Juni 2008 den Transport von Personen im Kanton Zug und in angrenzenden Gebieten (regionales öffentliches Busnetz und Ortsbusnetz) im Rahmen der Konzessionen des Bundes und der Leistungsaufträge des Kantons und der Gemeinden. Zudem kann sich die Gesellschaft an Tarif- und Verkehrsverbünden beteiligen und die Leitung oder Betriebsführung anderer konzessionierter Transportunternehmungen übernehmen. Ebenfalls ist die Gesellschaft berechtigt, andere Transportunternehmen zu übernehmen und weitere Tätigkeiten auszuführen, die mit dem Zweck im Zusammenhang stehen und diesen fördern.

#### **Aktionariat**

Aktionärinnen/Aktionäre der Gesellschaft sind der Kanton, alle Zuger Gemeinden, der Bund und eine kleine Zahl von Privataktionärinnen/Privataktionären. Basis dieses Aktionariats ist für die öffentlichen Gemeinwesen der Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der Erhöhung des Aktienkapitals der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) vom 31. Mai 1990 (BGS 751.315). Zur Zeit präsentieren sich die Aktionärsverhältnisse wie folgt:

	Anzahl	% des		
	Aktien	Aktienkapitals		
Kanton	9'440	49.17 %	Kanton total:	49.17 %
Stadt Zug	2'618	13.64 %		
Gemeinde Oberägeri	245	1.28 %		
Gemeinde Unterägeri	368	1.92 %		
Gemeinde Menzingen	245	1.28 %		
Gemeinde Baar	1'800	9.38 %		
Gemeinde Cham	1'064	5.54 %		
Gemeinde Hünenberg	532	2.77 %		
Gemeinde Steinhausen	532	2.77 %		
Gemeinde Risch	409	2.13 %		
Gemeinde Walchwil	204	1.06 %		
Gemeinde Neuheim	164	0.85 %	Gemeinden tot	al: 42.6 %
Schweiz. Eidgenossenschaft	1'000	5.21 %	Bund total:	5.21 %
Privataktionärinnen/Privataktionäre	579	3.02 %	Private total:	3.02 %
	<u>19'200</u>			<u>100 %</u>

Die Beteiligung von Kanton und Gemeinden nach dem oben erwähnten KRB, ist rechtlich nicht zwingend. Diese wurden zwar 1990 gemäss § 1 des KRB verpflichtet, sich an der Aktienkapitalerhöhung (von damals 4 Mio. auf 9.6 Mio. Franken) zu beteiligen (wobei in § 1 des Beschlusses irrtümlicherweise von 5 bzw. 10 Mio. Franken die Rede ist) und je die Hälfte der Aktienkapitalerhöhung von 4.8 Mio. Franken zu liberieren, nicht aber die Aktien auch zu halten.

Seite 4/11 1936.1 - 13410

Der Kanton ist seit Beginn Hauptaktionär der ZVB und deren mit Abstand grösster Auftraggeber. Teilweise erhält die ZVB auch Aufträge von Dritten (Nachbarkantone, Private, vereinzelt Gemeinden). Deren Auftragsvolumen ist aber deutlich tiefer als jenes des Kantons.

### **Sparten und Umsatz**

Der Umsatz der ZVB beträgt gemäss Budget 2010 61,4 Mio. Franken. Neben dem öffentlichen Busverkehr, welcher ca. 82.3 % des Umsatzes ausmacht, verfügt die Gesellschaft über eine grosse Mercedes-Nutzfahrzeuggarage mit Tankstelle (9.3 % des Umsatzes) und über verschiedene strategisch, zentral gelegene Liegenschaften, die zur Zeit beplant (Areale in Zug und Oberägeri) bzw. bebaut (Areal Unterägeri) werden. Zudem hat die Unternehmung Betriebsgemeinschaften mit der Zugerbergbahn AG, der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG, der Ägeriseeschifffahrt AG und ist 100 prozentige Muttergesellschaft der Zugerland Reisen AG (4.3 % des Umsatzes).

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, wovon der Kanton gemäss § 3 des KRB deren drei, die Gemeinden deren zwei und die Privataktionärinnen/Privataktionäre einen delegieren. Die Verwaltungsräte waren bisher nicht weisungsgebunden; mit seiner Beteiligungsstrategie hat der Regierungsrat für seine Verwaltungsräte nun ein eingeschränktes Weisungsrecht erlassen. Der Kanton wird im Verwaltungsrat durch Kantonsrat Gregor Kupper (VR-Präsident), den Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion, Gianni Bomio und den Direktor der Thurbo AG, Ernst Boos, vertreten. Die Gemeinden sind durch Stadtrat Andras Bossard, Zug, und Gemeindepräsident Josef Ribary, Unterägeri, vertreten. Die Privataktionärinnen/Privataktionäre werden von Beat Jossen, Neuheim, repräsentiert.

### Mitarbeitende / Flotte / Infrastruktur

Die ZVB beschäftigt zur Zeit rund 350 Mitarbeitende (darunter 17 Lernende), die zum grossen Teil im Kanton Zug wohnen, und besitzt einen Fahrzeugpark von rund 100 Fahrzeugen. Die Gesellschaft verfügt zur Zeit über keine nennenswerten Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und hat bisher die gesamte Flotte (mit einer Ausnahme in den 70er Jahren, als Bund und Kanton eine Fahrzeugbeschaffung mitfinanzierten) aus eigenen Mitteln erworben und zu Lasten der eigenen Rechnung abgeschrieben. Hingegen hat sich der Kanton in den vergangenen Jahren stets am Ausbau der Infrastruktur der Garagierung der ZVB-Fahrzeuge beteiligt, nämlich mit folgenden Beträgen:

Jahr	Verwendung	Betrag in Franken
1965	A-Fonds-perdu-Beitrag für Fahrzeuganschaffungen	200'000.00
1967	Liquidationserlös Strassenbahn 1953-55	1'060'000.00
	A-Fonds-perdu-Beitrag für Betriebsumstellung 1953-55	700'000.00
1977	Rate Investitions-Beitrag als bedingt rückzahlbare	
	Subvention für Investitionsprogramm 1975-79	1'850'000.00
	(Einstellhalle Linienfahrzeuge, Linienfahrzeuge, Betriebseinrichtungen, Mobilien)	
1978	2. Rate Investitions-Beitrag als bedingt rückzahlbare	1'090'000.00
	Subvention für Investitionsprogramm 1975-79	
	(Einstellhalle Linienfahrzeuge, Linienfahrzeuge, Betriebseinrichtungen, Mobilien)	
1979	A-Fonds-perdu-Beitrag für Investitionsprogramm 1975-79	800'000.00
1992	A-Fonds-perdu-Beitrag für Investitionen	672'000.00
1997	A-Fonds-perdu-Beitrag an Überdachung Hauptstützpunkt-Provisio	rium 648'000.00
2000	A-Fonds-perdu-Beitrag Ausbau Hauptstützpunkt ZVB	4'450'000.00

1936.1 - 13410 Seite 5/11

### Aktuelle und künftige finanzielle Kennzahlen

Die ZVB ist ein mittelständisches Unternehmen, das finanziell gut aufgestellt ist. Die Unternehmung rechnet von 2010 bis 2014 mit einer Steigerung des Ertrags von 61.4 Mio. Franken auf 69.2 Mio. Franken. Hauptertragsposition ist die Position Abgeltung in der Höhe von jeweils über 30 Mio. Franken pro Jahr. Der Aufwand (ohne Investitionen) steigt von 2010 bis 2014 von 56.4 Mio. Franken auf 62.2 Mio. Franken. Hauptposition ist der Personalaufwand mit 31.5 Mio. Franken bis 34.0 Mio. Franken pro Jahr. In den nächsten fünf Jahren wird die ZVB jeweils zwischen 5.0 Mio. Franken und 7.2 Mio. Franken investieren, primär in die Flotte. Die Abschreibungen betragen in den nächsten fünf Jahren zwischen 4.2 Mio. Franken und 6.5 Mio. Franken pro Jahr. Dadurch ergibt sich ein budgetiertes positives Ergebnis von 0.6 Mio. Franken bis 0.9 Mio. Franken pro Jahr. Die Unternehmung verfügt über ein respektables Eigenkapital von rund 24 Mio. Franken und ist damit im gesamtschweizerischen Vergleich sehr gut positioniert.

## b. Kantonale gesetzliche Rahmenbedingungen

Vor 1987 finanzierte der Kanton jeweils das Defizit der Buslinien der ZVB, soweit es sich nicht um städtische Buslinien handelte, für welche die Stadt Zug die ungedeckten Kosten übernahm. Ab 1987, mit dem ersten Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Zug, übernahm der Kanton die Bestellung und Finanzierung des kantonalen Busnetzes, an dessen ungedeckten Kosten sich die Gemeinden mit 25 % zu finanzieren hatten. Deshalb wurde 1990 mit einem separaten Kantonsratsbeschluss eine Erhöhung des Aktienkapitals von 4.8 auf 9.6 Mio. Franken beschlossen und festgelegt, dass der Kanton und die Gemeinden diese je zur Hälfte zu finanzieren hätten. Damit stieg der Anteil der Gemeinden am Aktienkapital von 1.84 auf 4.09 Mio. Franken. Diese respektable Beteiligung resultierte daraus, dass die Gemeinden in eigener Regie ein grosses Ortsbusnetz bei der ZVB bestellten, allen voran die Gemeinden Zug, Baar, Cham, Risch und Oberägeri.

Mit dem neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr, welches im Dezember 2007 in Kraft getreten ist, hat sich diese Situation grundlegend geändert. Einerseits ist der gesetzliche Leistungsauftrag zur Führung des kantonalen Busnetzes an die ZVB entfallen, andererseits ist der Kanton nun allein verantwortlich für die Bestellung des kantonalen Busangebots und hört die Gemeinden nur noch an. Zugleich wurden alle Ortsbusleistungen der Gemeinden in das kantonale Busnetz aufgenommen und werden neu vom Kanton bestellt. Die Gemeinden beteiligen sich daran noch mit 20 %. Selber erteilen sie der ZVB mit Ausnahme einzelner Kurse keine gemeindeeigenen Busleistungen mehr.

### c. Regulatorisches Umfeld

Die Zugerland Verkehrsbetriebe AG ist Inhaberin der Konzession für den öffentlichen Busverkehr in praktisch dem ganzen Gebiet des Kantons Zug. Sie verfügt für weite Teile des Kantonsgebiets bis 2018 über eine sog. Gebietskonzession, das bedeutet, dass jede neue öffentliche Busverbindung einer Bestellerin/eines Bestellers (Kanton oder Gemeinden) zuerst der ZVB als Betreiberin offeriert werden muss. Für verschiedene weitere kantonale Buslinien verfügt die ZVB über Linienkonzessionen. Dementsprechend gibt es lediglich im grenzüberschreitenden Busverkehr Linien, die nicht von der ZVB betrieben werden (z.B. Menzingen-Schindellegi, Baar-Hausen, Rotkreuz-Udligenswil und Walchwil-Arth-Goldau). Dies wird sich bis 2018 nicht ändern.

Historisch bedingt, hat der Bund an fast allen grossen Transportunternehmungen der Schweiz in den letzten Jahrzehnten Aktienpakete erworben. Nachdem er sich nun zunehmend aus dem

Seite 6/11 1936.1 - 13410

regulatorischen Umfeld im öffentlichen Busverkehr zurückzieht, möchte er zahlreiche Beteiligungen an diesen schweizerischen Busunternehmungen veräussern. Er hat deshalb sein Aktienpaket von 5.21 % an der ZVB (entspricht 1'000 Aktien von insgesamt von 19'600 Aktien) dem Kanton zum Kauf angeboten. Der Kaufpreis geht vom Nominalwert aus und trägt den Bundesbeiträgen an die sog. Reservebildung nach Art. 64 des Eisenbahngesetzes Rechnung.

## 3. Beteiligungsstrategie

## a. Staatsaufgabenreform

Im Rahmen des verwaltungsinternen Projekts Staatsaufgabenreform verlangte der Regierungsrat von der zuständigen Volkswirtschaftsdirektion die Ausarbeitung einer "Eignerstrategie" des Kantons für die ZVB. Gründe dafür waren die knapp 50-prozentige Beteiligung des Kantons an der Unternehmung, die Änderungen des regulatorischen Umfelds beim Bund, die neue Gesetzgebung im Kanton Zug und die anstehende gemeinsame Planung des ZVB-Areals in Zug. Der Kanton soll sich mit der Eignerstrategie klar werden, wie er sein Verhältnis als grösster Besteller von Busleistungen bei der ZVB als Aktionär ausgestalten will.

Obwohl die ZVB seit ihrer Gründung stets eine privatrechtliche Aktiengesellschaft war, ist sie auch stets eine Unternehmung des Kantons und der Gemeinden geblieben. Privataktionärinnen/Privataktionäre kennt die Unternehmung erst seit 1990, und deren Einfluss ist marginal geblieben, da ZVB-Aktien keine Anlage- und/oder Renditepapiere sein können, da die Unternehmung nach heutiger Gesetzgebung keine Dividenden ausschütten darf und auch keine Naturaldividende ausrichtet.

### b. Inhalt der Beteiligungsstrategie

Der Regierungsrat möchte mit der von ihm im Herbst 2009 verabschiedeten Beteiligungsstrategie (Anhang) die Ausgestaltung der ZVB als Transportunternehmung der öffentlichen Hand beibehalten und seine Position mittelfristig ausbauen. Für diese Stossrichtung gibt es fünf Hauptgründe:

### - Veränderungen bei der Bestellung von Busleistungen

Mit dem neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr von 2007 bestellt der Kanton mit Abstand am meisten Busleistungen bei der ZVB. Diese hat im Kanton Zug nur noch marginale Zusatz-aufträge der Gemeinden (einzelne Buskurse) und von Privaten (Zuger Unternehmen). Die übrigen Auftraggeberinnen/Auftraggeber gibt es im Bereich von kantonsüberschreitenden Linien bzw. Linien, die vollständig in anderen Kantonen liegen. Unter dieser neuen Ausgangslage ist die Beteiligung der Gemeinden mit 42.6 % an der Unternehmung eigentlich zu hoch, nachdem sich die Gemeinden nur noch mit 20 % an den Kosten der kantonalen Busleistungen beteiligen. Zudem besteht kein Interesse von anderen Kantonen, sich an der Unternehmung zu beteiligen.

### - Gemeinsame Planung eines zentralen Areals

Die ZVB ist Eigentümerin ihrer Busgaragierungsanlagen in Zug, Oberägeri, Menzingen und Rotkreuz. Bei den Arealen in Oberägeri und Zug handelt es sich um Schlüsselgebiete für die räumliche Entwicklung der beiden Gemeinden. Für das Areal im Westen des Stadtzentrums in Zug besteht eine intensive Planungszusammenarbeit des Kantons Zug, der Stadt Zug und der ZVB für den neuen Hauptstützpunkt, der durch ein drittes kantonales Verwaltungszentrum und eine massgebliche Zahl von Wohnungen ergänzt werden soll. Das Areal, das zum grössten Teil im Eigentum der ZVB ist, beträgt über 19'000 m2 und liegt unmittelbar in Bahnhofsnähe. Das

1936.1 - 13410 Seite 7/11

Projekt dürfte erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, weshalb der Kanton Zug alles Interesse daran haben muss, im Rahmen dieses Grossprojekts seinen direkten Einfluss als Aktionär der Unternehmung, welcher das Areal gehört, auszubauen. In Oberägeri sind erste Planungen andiskutiert worden, aber noch nicht umgesetzt. Bereits umgesetzt wurde eine langjährige Planung in Unterägeri, im Rahmen welcher die ZVB ihr Areal in das Grossprojekt des gemeindlichen Dorfzentrums einbrachte und im Gegenzug eine grössere Zahl von Abstellplätzen (Busdepot) erhielt. Dieses Modell dürfte sich auch in Oberägeri anwenden lassen.

## - Veränderungen in der Unternehmenslandschaft Schweiz

Zur Zeit findet eine starke Konzentration in der Unternehmenslandschaft der schweizerischen Transportunternehmungen statt. Ausländische Anbieterinnen/Anbieter versuchen, auf dem lukrativen schweizerischen Markt Fuss zu fassen, indem sie sich entweder an Ausschreibungen von Busleistungen beteiligen oder Aktienpakete von Schweizer Busbetrieben zu erwerben versuchen (z.B. Firma Veolia). Zudem versuchen bereits auf dem Markt tätige Unternehmen, ihr Marktgebiet auszuweiten (die Post). Nachdem alle Aktionärinnen/Aktionäre der ZVB grundsätzlich frei sind, ihre Aktien an einen Dritten zu veräussern, hat die ZVB an der letzten Generalversammlung einer Umwandlung ihrer Inhaberaktien in vinkulierte Namenaktien zugestimmt, um durch den Verwaltungsrat verhindern zu können, dass Aktionärinnen/Aktionäre, die nicht erwünscht sind, innerhalb der Gesellschaft mehr Stimmen ausüben können. Diesem aktienrechtlichen Schritt soll nun ein gesetzgeberischer folgen.

## - Finanzierung von ZVB-Infrastruktur durch den Kanton

Der Kanton hat sich mehrmals an der Finanzierung der Infrastruktur und der Flotte der ZVB beteiligt. Von 1965 bis 2000 hat er sich mit insgesamt 11.5 Mio. Franken an Fahrzeugbeschaffungen und den Ausbau der Garagierungsmöglichkeiten beteiligt. Häufig erfolgten diese Finanzierungen à fonds perdu. Es war auch vorgesehen, den Neubau des Hauptstützpunkts auf dem Gaswerkareal mit kantonalen Mitteln zu finanzieren. Letztlich scheiterte die Finanzierung daran, dass kein vernünftiges Kosten/Nutzen-Verhältnis für die Überbauung eines zentralen Areals in der Stadt ausschliesslich mit einer Busgaragierungsanlage möglich wurde. Deshalb wird nun die Beplanung des ZVB-Areals multifunktional (Garagierung, Verwaltungszentrum und Wohnungen) vorangetrieben. Bei einer Veräusserung der Aktien des Kantons an einen Dritten wäre es einerseits fraglich, ob der Kanton die erfolgten Investitionen über den Aktienkaufpreis refinanziert erhält bzw. ob er sich an der Finanzierung eines Hauptstützpunkts überhaupt finanziell beteiligen soll. Weil der Kanton in den nächsten Jahren erhebliche finanzielle Mittel in die Infrastruktur der ZVB investieren wird, will der Regierungsrat die Position als Aktionär auch ausbauen.

### - ZVB-Konzession und ZVB-Strategie

Wie unter Ziff. 2 erwähnt, ist die ZVB neben verschiedenen Linienkonzessionen Inhaberin einer sog. Gebietskonzession für einen wesentlichen Teil des Zuger Kantonsgebiets. Diese Konzession gilt bis 2018 und wurde erst vor Kurzem vom Bund verlängert, dies mit dem Einverständnis des Kantons Zug. Diese Konzession bedeutet, dass im Konzessionsgebiet bestehende Busverbindungen bis 2018 durch die ZVB als beauftragte Transportunternehmung bedient werden müssen, da die Richtlinien des Bundes eine Ausschreibung von bestehenden Buslinien innerhalb einer Gebietskonzession nicht empfehlen. Bei neuen Buslinien im Konzessionsgebiet können Ausschreibungen erfolgen. Zudem sieht die aktuelle Strategie der ZVB vor, dass diese in der Region Zug die marktbestimmende Unternehmung sein soll. Auch verfügt die ZVB über

Seite 8/11 1936.1 - 13410

eine Betriebsleitzentrale, welche für den reibungslosen Ablauf der Busleistungen in der Region zwingend ist und nur von der Unternehmung bedient werden kann.

Diese Gründe haben dazu geführt, dass der Kanton seine Position als Aktionär mittelfristig ausbauen will. Er übt dabei aber keinen Druck auf die übrigen Aktionärinnen/Aktionäre aus (primär Gemeinden, Bund), sondern will nun das Aktienpaket des Bundes, das ihm dieser angeboten hat, erwerben. Für den Fall, dass Gemeinden sich künftig von ihrem Aktienpaket oder Teilen davon trennen wollen, soll der Kanton diese Aktienpakete übernehmen können. Damit wird strategisch für die Zukunft das Aktionariat gestrafft und es entstehen klare Eigentumsverhältnisse.

## 4. Neue gesetzliche Regelungen

# a. KRB betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der Erhöhung des Aktienkapitals der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)

Der Beschluss aus dem Jahr 1990 soll revidiert werden, nachdem er zwar die Übernahme der Aktien mit der damals verbundenen Aktienkapitalerhöhung regelt, die Gemeinden aber nicht verpflichtet, ihre Aktienpakete auch zu halten. Im Grundsatz wird vorgesehen, dass sich der Kanton zwingend zu mindestens 50 % als Aktionär der ZVB engagiert und die Gemeinden sich darüber hinaus ebenfalls am Aktienkapital beteiligen können. Der KRB erhält deshalb einen neuen Titel, welcher lautet: "Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden am Aktienkapital der Zugerland Verkehrsbetriebe AG". Bezüglich ihrer bestehenden Beteiligung könnten die Gemeinden heute diese an Dritte frei weiter veräussern. Die Gemeinden sollen in § 2 neu verpflichtet werden, für den Fall, dass sie ihre Beteiligung am Aktienkapital der ZVB ganz oder in Teilen veräussern wollen, diese dem Kanton als erstem Käufer anzubieten. Der Regierungsrat kann entscheiden, ob er das Angebot annehmen will. In diesem Fall erfolgt die Übertragung grundsätzlich zum Nominalwert, da sich die Gemeinden bisher an der Finanzierung der Infrastruktur der ZVB grundsätzlich nicht beteiligt haben, wobei in Ausnahmefällen der Kaufpreis erhöht wird. Dies für den Fall, dass eine Gemeinde Infrastrukturen der ZVB mitfinanziert hat oder die Unternehmung aufgrund von Betriebsbeiträgen einer Gemeinde Reserven nach Art. 64 des Eisenbahngesetzes äufnen konnte, wobei der zweite Fall erst ab 2007 (Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr) gelten soll.

Die bisherige Regelung betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der Aktienkapitalerhöhung von 1990 wird obsolet und ersatzlos gestrichen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die jeweiligen Aktienkaufverträge abzuschliessen und die Aktien dem Verwaltungsvermögen zuzuführen. Nach § 35 des Finanzhaushaltsgesetzes müsste jeder Erwerb von Wertpapieren, die dem Verwaltungsvermögen zugeführt werden, vom Kantonsrat bewilligt werden. Der neue Kantonsratsbeschluss regelt, dass der Regierungsrat den allfälligen Erwerb von Aktien der Gemeinden selber vornehmen und die Aktien auch selber direkt dem Verwaltungsvermögen zuführen kann. Die gesamten finanziellen Konsequenzen für die Erwerbspreise würden sich (Basis Nominalwert) auf maximal 4'090'500 Franken belaufen, nachdem die Gemeinden total 8'181 Aktien à 500 Franken nominal veräussern könnten. Ob, wann und in welchem Umfang die Gemeinden eine Veräusserung vornehmen, ist offen. Es bestehen nur bei zwei Gemeinden aktuelle Verkaufsabsichten für ihr Aktienpaket.

Mit Bezug auf dem Verwaltungsrat soll die heutige Regelung, wonach der Kanton die Hälfte der Verwaltungsratssitze beansprucht, erst geändert werden, wenn die Beteiligung des Kantons am

1936.1 - 13410 Seite 9/11

Aktienkapital der Unternehmung mehr als zwei Drittel beträgt. Dann sollen auch mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratssitze dem Kanton zustehen. Heute sitzen im sechsköpfigen Verwaltungsrat der ZVB drei Vertreter des Kantons, zwei Vertreter der Gemeinden und ein Vertreter der Privataktionäre.

# b. KRB betreffend Erwerb von Aktien der Zugerland Verkehrsbetriebe AG durch den Kanton

Der Bund hält heute ein Aktienpaket von 1'000 vinkulierten Namenaktien der ZVB, was einem Anteil von 5.2 % des gesamten Aktienkapitals entspricht. Das Bundesamt für Verkehr hat den Regierungsrat angefragt, ob der Kanton ein Interesse am Erwerb dieser Aktien habe. Der Regierungsrat ist aus den erwähnten Gründen interessiert, das Aktienpaket kurzfristig zu übernehmen und damit Mehrheitsaktionär der ZVB zu werden. Er hat mit dem Bund einen bedingten Aktienkaufvertrag zum Verkaufspreis von 787'000 Franken abgeschlossen, was folgenden Beträgen entspricht:

- Fr. 500'000.00 als Nominalwert;
- Fr. 287'000.00 als Quotenanteil des Bundes aus dem Gewinnanteil der ZVB aus Regionallinien, an welchen sich der Bund mit einer Abgeltung beteiligt hatte.

Der Vertrag wird gültig, wenn der Kantonsrat dem Kauf zustimmt, was mit dem vorliegenden KRB erfolgt, wobei der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt und ermächtigt, den bedingten Aktienkaufvertrag abzuwickeln und die Aktien (wie alle bisherigen Aktien des Kantons an der ZVB) dem Verwaltungsvermögen zuzuführen.

### 5. Ergebnis der Vernehmlassung

Vom 1. Januar bis 31. März 2010 wurden die beiden Vorlagen bei den Zuger Einwohnergemeinden und der Zugerland Verkehrsbetriebe AG in die Vernehmlassung gegeben. Aus dieser ergab sich Folgendes:

### a. KRB betreffend Erwerb des ZVB-Bundesaktienpakets durch den Kanton

Alle Gemeinden und auch die ZVB sind damit einverstanden, dass der Kanton vom Bund dessen Aktienpaket käuflich erwirbt und damit Mehrheitsaktionär wird. Der Kaufpreis gab zu keinen Bemerkungen Anlass. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende wiesen darauf hin, dass dieser Schritt eine logische Folge des neuen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr sei, welches die Hauptverantwortung für die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs klar dem Kanton überträgt.

## b. KRB betreffend Beteiligung von Kanton und Gemeinden am Aktienkapital der ZVB

Alle Gemeinden waren damit einverstanden, dass sie für den Fall eines Verkaufs ihrer Aktienpakete diese zuerst dem Kanton anzubieten haben, womit der Kanton ein gesetzliches Vorkaufsrecht erhält. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden waren ausdrücklich der Auffassung, dass die ZVB grossmehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben soll, was mit
einem entsprechenden Vorkaufsrecht erreicht wird.

Seite 10/11 1936.1 - 13410

Bezüglich Kaufpreis der Aktien haben vier Gemeinden die vorgeschlagene Lösung ausdrücklich befürwortet. Drei Gemeinden äusserten sich nicht zur Frage des Kaufpreises, zwei Gemeinden wollten einen Kaufpreis in der gleichen Höhe wie er dem Bund für dessen Aktienpaket bezahlt wird, eine Gemeinde wollte als Kaufpreis den Verkehrswert und zwei Gemeinden wollten einen höheren Preis als den Nominalwert.

Bezüglich Zusammensetzung des Verwaltungsrats waren zwei Gemeinden der Auffassung, dass der Kanton unabhängig von der Höhe seiner Aktienkapitalbeteiligung auch in Zukunft maximal drei Sitze und damit die Hälfte des Verwaltungsrats besetzen darf.

Die meisten Gemeinden teilten explizit mit, dass sie ihr Aktienpaket weiterhin halten wollen. Die Gemeinde Cham erklärte, dass sie sich vom Aktienpaket trennen will und die Gemeinde Hünenberg signalisierte, dass sie bereit wäre, sich von dem grössten Teil des Aktienpakets zu trennen, weiterhin aber Aktionär bleiben will.

## c. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat stellt fest, dass damit die vorgeschlagene Beteiligungsstrategie grossmehrheitlich vollständig unterstützt wird. Bezüglich des Aktienkaufpreises hält der Regierungsrat fest, dass der Nominalwert und der Verkehrswert der ZVB-Aktien heute praktisch identisch sind. Wer als Kaufpreis den Verkehrswert will, erhält heute faktisch den Nominalwert. Den Gemeinden denselben Preis wie dem Bund zu zahlen, ist für den Regierungsrat nicht opportun, da der Bund in der Vergangenheit - im Gegensatz zu den meisten Gemeinden - sich an der Infrastruktur der ZVB beteiligt hat und damit zu Recht einen höheren Aktienkaufpreis als den Nominalwert einfordert. Der Regierungsrat hält deshalb an der ursprünglichen Fassung fest, den Nominalwert situativ zu erhöhen, wenn sich die Gemeinde in der Vergangenheit an der ZVB-Infrastruktur beteiligt hat. Die entsprechende Kann-Bestimmung wird in eine gesetzliche Verpflichtung umgewandelt.

Der vereinzelten Meinung, dem Kanton weiterhin max. drei Verwaltungsratsitze der ZVB zu überlassen, unabhängig von den tatsächlichen Aktionärsverhältnissen, steht der Regierungsrat ablehnend gegenüber. Sollte der Kanton zu einem späteren Zeitpunkt irgend einmal Eigentümer von mehr als 2/3 des Aktienkapitals werden, sollten ihm folgerichtig auch 2/3 der Verwaltungsratssitze zustehen. Die strategische Einflussnahem soll im Verwaltungsrat parallel zum finanziellen Engagement des jeweiligen Aktionärs stehen.

## 6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Erwerb des Aktienpakets des Bundes durch den Kanton hat einen Kaufpreis von 787'000 Franken, die im Jahr 2010 anfallen. Die maximale finanzielle Verpflichtung des Kantons für den Erwerb sämtlicher Aktien der Gemeinden beträgt (Basis Nominalwerte) 4'090'500 Franken. Die Abwicklung der Verträge und finanziellen Transaktionen erfolgt im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Finanzdirektion bzw. der Finanzverwaltung.

1936.1 - 13410 Seite 11/11

## 7. Anträge

Wir beantragen Ihnen, auf die Kantonsratsbeschlüsse

a. betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der Erhöhung des Aktienkapitals der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) (Vorlage Nr. 1936.2 - 13411) sowie

b. betreffend Erwerb von Aktien der Zugerland Verkehrsbetriebe AG durch den Kanton (Vorlage Nr. 1936.3 - 13412)

einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 4. Mai 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

### Beilage:

- Beteiligungsstrategie des Kantons Zug als Aktionär der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB); RRB vom 20. Oktober 2009



### Anhang zum RRB vom 20. Oktober 2009

# Beteiligungsstrategie des Kantons Zug als Aktionär der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)

Der Kanton Zug definiert für die Ausübung seiner aktienrechtlichen Befugnisse als wichtigster Aktionär der ZVB folgende Grundsätze:

### I. Positionierung als Aktionär

Der Kanton wird sich auch künftig als wichtigster Aktionär an der ZVB beteiligen.

Weiterhin Ausgestaltung als gemischtwirtschaftliche Gesellschaft
 ZVB-Aktionäre sollen künftig der Kanton, die Gemeinden und Private sein.

# 2. Beibehaltung der überwiegenden Mehrheit der öffentlichen Hand am Aktionariat der ZVB

Die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) sollen künftig weiterhin den grössten Teil des Aktienkapitals der Gesellschaft (heute 91.8 %) halten, wobei es weiterhin möglich ist, dass Private Aktien halten bzw. erwerben können. Die Beteiligung der Gemeinden am Aktionariat ist nach wie vor erwünscht.

### 3. Ausbau der kantonalen Beteiligung

Der Kanton soll seine Beteiligung durch die Übernahme des Aktienpakets des Bundes aufstocken und damit vom Hauptaktionär zum Mehrheitsaktionär werden. Der Kanton soll seine angestrebte Mehrheitsbeteiligung langfristig halten können. Auch die Gemeinden sollen ihren Anteil am Aktionariat halten können. Trotzdem soll der Kanton durch Übernahme von allfällig und freiwillig durch die Gemeinden veräusserten Aktien seine Stellung ausbauen können, wobei die Gemeinden ihre Aktienpakete dem Kanton vorab zum Erwerb anbieten müssen.

### II. Strategische Vorgaben für die Unternehmensführung

### 4. Strategische Eckwerte

Die ZVB kann sich in den nächsten Jahren im Rahmen der nachfolgenden Leitlinien unternehmerisch weiter entwickeln bzw. positionieren und dabei folgende unternehmerische und strategische Ziele verfolgen:

- a. Intensive Zusammenarbeit der Unternehmung mit dem Kanton
   Die Zusammenarbeit des neuen Mehrheitsaktionärs mit der Unternehmung bleibt eng,
   u.a. durch die Projekte Überbauung Hauptstützpunkt ZVB zusammen mit der Stadt und
   Feinverteiler sowie in Tarifprojekten (z.B. Tarifverbund Zug, Z-Pass Zürich).
- b. Gute Qualität des ZVB-öV-Angebots in der Region Zug Die ZVB ist gehalten, den in der Region Zug angebotenen öffentlichen Verkehr in guter Qualität anzubieten und zu betreiben. Dies gilt für sämtliche Arten von Transportleistungen, welche die Unternehmung anbietet.

- c. Entwicklung und Einführung innovativer Angebote und Produkte Die ZVB ist gehalten, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, sich allein oder zusammen mit Dritten dafür einzusetzen, dass in der Region Zug weiterhin innovative Angebote und Produkte im öffentlichen Verkehr entwickelt und eingeführt werden können.
- d. Ausbau der Unternehmensdienstleistungen durch Zusammenarbeit mit Dritten Die ZVB ist darauf angewiesen, dass sie in den nächsten Jahren wachsen kann und deshalb gehalten, auch künftig mit Drittanbietern des öffentlichen Bus- und Bahnverkehrs zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann Kooperationen, Übernahmen und Transportaufträge aller Art umfassen und geografisch neben der Region Zug auch weitere angrenzende Gebiete beinhalten.
- e. Angebote ausserhalb des konzessionierten öffentlichen Verkehr Angebote ausserhalb des konzessionierten öffentlichen Verkehrs sollen weiterhin möglich sein, wenn sie klar abgegrenzt werden können und der Unternehmung die Erwirtschaftung von grösstmöglichen Deckungsbeiträgen ermöglichen.
- f. Langfristige Investitionspolitik

  Durch wirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen sowie eine kostengünstige Leistungserstellung soll die Unternehmung eine langfristige und nachhaltige Unternehmenspolitik garantieren und die erwirtschafteten Gewinne primär in die Unternehmung reinvestieren.

## III. Ausübung der Aktionärsrechte in den Organen

### 5. Ausbau der Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat

Sofern der Aktienanteil des Kantons zwei Drittel überschreiten würde, soll der Kanton seine Vertretung im Verwaltungsrat ebenfalls ausbauen. Dabei steht nicht eine Vergrösserung, sondern die Umlagerung der Gemeindesitze an den Kanton im Vordergrund. Dem Kanton sollen mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratssitze eingeräumt werden, wenn er auch über zwei Drittel der Aktien verfügt.

### 6. Interessenvertretung durch die vom Kanton delegierten Verwaltungsräte

Die vom Kanton delegierten Verwaltungsräte verfügen über gute Kenntnisse der öffentlichen Verkehrslandschaft und/oder der politischen und gesellschaftlichen Strukturen in der Region. Sie haben sich für die Ziele dieser Beteiligungsstrategie einzusetzen. Sie holen im Einzelfall - unter Berücksichtigung der allgemeinen juristischen Regeln betreffend Verwaltungsräte öffentlichrechtlicher Gesellschaften, die sich primär für das Gesellschaftsinteresse einzusetzen haben - Weisungen des Kantons ein, wenn:

- a. Entscheide des Verwaltungsrats entgegen der Beteiligungsstrategie gefällt werden sollen und/oder
- b. durch Entscheide des Verwaltungsrats mögliche Interessenkonflikte zur Stellung als Verwaltungsrat entstehen könnten.

## IV. Berichterstattung

## 7. Regelmässige Berichterstattung (Controlling)

Die Unternehmung erstattet dem Kanton als Aktionär regelmässig (mindestens zwei Mal pro Jahr) Bericht über ihre Unternehmenspolitik und ihre grossen Investitionsvorhaben. Soweit diese Berichterstattung nicht im Rahmen der Angebotsvereinbarung erfolgt, gehen die Informationen direkt an die Volkswirtschaftsdirektion.

## 8. Ergänzende Berichterstattung

Grundlegende Unternehmens- und/oder Investitionsentscheide, welche von der Beteiligungsstrategie abweichen sowie bei Entwicklungen des Marktes, welche eine Anpassung der Strategie erfordern würden, ist die Unternehmung präventiv verpflichtet, die Volkswirtschaftsdirektion unverzüglich zu informieren.

Zug, den 20. Oktober 2009 (RRB)